

**Verordnung über die Rechtsstellung
und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare
(Vikariatsverordnung)
vom 15. Dezember 2021**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Der landeskirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) auf den Pfarrdienst geschieht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Das Vikariat gliedert sich in Ausbildungsphasen in der Kirchengemeinde, im Predigerseminar und an der Schule. Die Ausbildungsphase im Predigerseminar wird gemeinsam mit Vikaren und Vikarinnen aus den Landeskirchen Braunschweig, Bremen, Hannover und Oldenburg im Predigerseminar der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Kloster Loccum durchgeführt. Das Nähere wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

**II. Vorbereitungsdienst
A. Allgemeine Vorschriften**

§ 2

Im Vorbereitungsdienst werden die Vikare oder die Vikarinnen in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt. Sie sollen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben und weiterentwickeln. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung für den pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde.

§ 3

- (1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Vikar oder die Vikarin in ein landeskirchliches, öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Widerruf.
- (2) Der Vikar oder die Vikarin hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und die Familie.

§ 4

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall entsprechend dem Ausbildungsgang nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verkürzt oder unterbrochen oder verlängert werden; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 5

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann nur berufen werden, wer
 - a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 - b) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder bereit ist, sich auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichten zu lassen,
 - c) die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazu erlassenen Bestimmungen bestanden hat,
 - d) nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Vorbereitungsdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
 - e) erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen für die künftige Ausübung des Pfarrdienstes genügen wird.
- (2) Für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kommt gemäß Absatz 1 Buchstabe d insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu geben. Vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es unterrichtet den Landeskirchenrat. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. c) und d) zulassen.
- (4) Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist. Durch Rechtsverordnung ist näher zu regeln, welche Prüfungen der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Gleichwertigkeit nach Satz 1 eine zusätzliche Qualifizierung erfordert und dass das Vorliegen der Gleichwertigkeit durch ein Kolloquium zu überprüfen ist.

- (5) Das Landeskirchenamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eine Empfehlung des Landesbischofs und der Superintendenten einholen. Diese führen mit den dafür vorgesehenen Bewerbern oder Bewerberinnen ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c) erfüllt sind.
- (6) Auf Verlangen sind einem Bewerber oder einer Bewerberin die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 6

- (1) Für den Vorbereitungsdienst sind so viele Ausbildungsplätze bereitzustellen, wie es im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche möglich und erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Überschreitet die Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen die Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Schlussergebnisses der Ersten theologischen Prüfung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens.

§ 7

- (1) Das Dienstverhältnis auf Widerruf wird durch die Ernennung zum Vikar oder zur Vikarin begründet. Die Ernennung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen; sie geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Vikare und Vikarinnen sind auf ihren Dienst zu verpflichten. Die Dienstbezeichnung lautet „Vikar“ oder „Vikarin.“
- (3) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz) über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

C. Rechte und Pflichten

§ 8

- (1) Der Vikar oder die Vikarin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente unter Leitung und Verantwortung des oder der mit seiner oder ihrer Ausbildung beauftragten Ordinierten befugt.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar oder die Vikarin die Amtskleidung des Pastors oder der Pastorin.

§ 9

Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen oder ihren Dienst zu befolgen und sich in der Ausübung seines oder ihres Dienstes und in der Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des zukünftigen Amtes eines Pastors oder einer Pastorin nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Der Vikar oder die Vikarin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über das Beichtgeheimnis, die seelsorgliche Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit sowie die Meldepflicht und das Beratungsrecht bei dem Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt gelten entsprechend.

§ 11

- (1) Der Vikar oder die Vikarin hat eine beabsichtigte Änderung des Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in seinen oder ihren persönlichen Lebensverhältnissen dem Landeskirchenamt alsbald anzuzeigen.
- (2) Er oder sie hat die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 12

- (1) Vikare oder Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten.
- (2) Setzt der Vikar oder die Vikarin den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort (Sondervikariat), so erhält er oder sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihm zustehenden Grundbetrages.
- (3) Das Nähere wird durch Verordnung über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen geregelt.

§ 13

- (1) Vikare und Vikarinnen werden Beihilfen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.
- (2) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften Ersatz geleistet werden.

- (3) Andere Leistungen, insbesondere Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Erholungsurlaub werden nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften gewährt.

§ 14

- (1) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.
- (2) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.
- (3) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
- (5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.

§ 15

- (1) Werden Vikare und Vikarinnen oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.
- (2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 16

- (1) Für die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts und die Bestimmungen der Verordnung des Landeskirchenrates betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub der Ordinierten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 17

- (1) Auf Vikarinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.
- (2) Vikare und Vikarinnen haben Anspruch auf Gewährung von Elternzeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte verlängert werden.

§ 18

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

§ 19

Fügt der Vikar oder die Vikarin der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zum Schadensersatz die für Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften entsprechend.

D. Dienstaufsicht

§ 20

- (1) Der Vikar oder die Vikarin untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf andere Personen übertragen.
- (2) Soweit der Vikar oder die Vikarin in einer Kirchengemeinde im Dienst der Verkündigung tätig ist, untersteht er oder sie auch der Aufsicht des oder der jeweils zuständigen Superintendenten bzw. Superintendentin.

§ 21

Der Vikar oder die Vikarin verletzt die Amtspflicht, wenn er oder sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem oder ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht richten sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach § 24 Abs. 3.

E. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 22

- (1) Das Dienstverhältnis des Vikars oder der Vikarin endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm oder ihr die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung zugestellt wird.
- (2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm oder ihr nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, dass er oder sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.
- (3) Im Falle des § 31 endet das Dienstverhältnis mit dem Abschluss der Zusatzausbildung.

§ 23

Das Dienstverhältnis des Vikars oder der Vikarin endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 24

- (1) Der Vikar oder die Vikarin kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (2) Der Vikar oder die Vikarin kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastor oder Pastorin entgegenstehen.
- (3) Der Vikar oder die Vikarin ist zu entlassen, wenn er oder sie eine Amtspflichtverletzung begeht, auf Grund derer bei einem Pastor oder einer Pastorin auf eine andere Disziplinarmaßnahme als die des Verweises, der Geldbuße oder der Kürzung der Bezüge zu erkennen wäre. Dem Vikar oder der Vikarin kann gestattet werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben.
- (4) Der Vikar oder die Vikarin wird entlassen, wenn er oder sie dienstunfähig ist.

- (5) Hat der Vikar oder die Vikarin die Entlassung nicht selbst beantragt, so kann sie nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden; dies gilt nicht, wenn die Entlassung wegen einer Verletzung der Amtspflicht ausgesprochen wird.

§ 25

- (1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, dass der Vikar oder die Vikarin öffentlich durch Wort und Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Lehrgespräch im Sinne der Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Landeskirchenamt sowie den Beteiligten zuzustellen.
- (3) Ergibt das Lehrgespräch, dass der Vikar oder die Vikarin in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so wird er oder sie entlassen.

§ 26

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 27

- (1) Der Vikar oder die Vikarin scheidet aus dem Dienst aus, wenn er oder sie
1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt oder
 2. den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er oder sie diesen nicht wieder aufnehmen will oder
 3. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnimmt oder
 4. durch sein oder ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lässt, dass er oder sie den Dienst nicht wieder aufnehmen will oder
 5. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.
- (2) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 28

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts Anderes ergibt. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Vikar oder die Vikarin zu unterrichten.

F. Rechtsschutz

§ 29

Der Vikar oder die Vikarin kann Entscheidungen, die seine oder ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gelten die für Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften entsprechend.

G. Sondervikariat

§ 30

- (1) Der Vikar oder die Vikarin kann nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung für besondere Aufgaben des Dienstes des Pastors oder der Pastorin vorbereitet werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht (Sondervikariat). Die Zusatzausbildung soll 18 Monate nicht überschreiten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss der Zusatzausbildung fortgesetzt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vikariatsverordnung vom 11. Mai 2018 außer Kraft.

Bückeburg, den 15. Dezember 2021